

STATUTEN

1. Name, Sitz, Definition, Zweck

Art. 1

Name Der Schweizerische Verband für die Materialwissenschaft und Technologie (SVMT) ist ein Verein nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sitz Der Sitz des Verbandes ist Dübendorf.

Definition Materialien sind Werkstoffe und Hilfsstoffe, die in Produkten, technischen und biologisch- medizinischen Systemen und in Bauwerken eingesetzt werden. Materialwissenschaft und -Technologie umfasst im weitesten Sinne alle Aspekte des Lebenszyklus der Werkstoffe, seiner Einbindung in die Umwelt, der Forschung und Entwicklung, der Herstellung, der Verarbeitung, des Einsatzes, der Eigenschaften, der Prüfung und des Recyclings und der Entsorgung von Werk- und Hilfsstoffen.

Art. 2

Zweck Der Verband dient allgemein der Förderung der Materialwissenschaft und -Technologie in der Schweiz. Im Vordergrund steht die Pflege der Zusammenhänge und der Gemeinsamkeiten des gesamten Gebietes ebenso wie die Querverbindungen zu den anderen Disziplinen wie Mikro- und NanoTechnologie, Physik, Chemie, Biologie und Medizin. Im besonderen unterstützt er :

- die Koordination innerhalb der verschiedenen materialwissenschaftlichen und -technischen Disziplinen
- die Verbreitung der Kenntnisse der Materialwissenschaft und – Technologie innerhalb der Academia und der Industrie
- die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen, Forschungsinstituten, und der Industrie
- die Aus- und Weiterbildung von Fachleuten
- die Koordination und Kontakte zu in- und ausländischen Verbänden im Fachgebiet
- die Forschung und Entwicklung im Zusammenhang mit Gefüge, Ober- und Grenzflächen, Eigenschaften, sowie dem Verhalten der Materialien bei der Herstellung, Verarbeitung und im Einsatz

- die Entwicklung neuer Methoden der Materialcharakterisierung und der Materialanalyse
- den spezifikationsmässigen Einsatz der Materialien
- den umweltgerechten Einsatz von Materialien im ganzen Lebenszyklus von der Rohstoffgewinnung über die Entwicklung, Produktion, Anwendung bis zum Recycling und der Entsorgung (nachhaltige Verwendung von Werkstoffen und Materialien)
- die forschungspolitischen Aktivitäten

Art. 3

Tätigkeit Vermittlung

Der vorgenannte Zweck soll vor allem erreicht werden durch die

Neuer Erkenntnisse auf dem Gebiet der Materialwissenschaften und -
Technologie. Dazu dienen :

- Organisation von Vortragstagungen, Konferenzen, Fachvorträgen, Seminarien, Kolloquien, Kursen
- Bildung und Mitarbeit in Fachkommissionen und Arbeitsgruppen
- Schaffung von Interessens- und Arbeitsgemeinschaften und anderen Technisch-wissenschaftlichen Organisationen
- Sicherung eines periodisch erscheinenden Verbandsorganes
- Forschungspolitische Stellungnahmen, Abschätzungen und Vorausschau der Technologiefolgen im Fachgebiet
- Mitwirkung in der Tages- und Fachpresse
- Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen

2 Mitgliedschaft und Finanzen

Art. 4

Mitglied- Die Mitgliedschaft im SVMT steht allen interessierten Personen und
schaft Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts offen.

Der Verband setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern, und Ehrenmitgliedern zusammen.

Als ordentliche Mitglieder können aufgenommen werden :

- a) Einzelpersonen
- b) Kollektivmitglieder wie Firmen, Behörden, Ämter, Fachvereine, Forschungsinstitute, Universitäten und Schulen.

Die Kollektivmitglieder üben ihr Mitgliedsrecht durch Delegierte aus. Pro Kollektivmitglied ist ein Delegierter stimmberechtigt.

Als Ehrenmitglieder gelten solche Personen, die sich für hervorragende Dienste um den Verband verdient gemacht haben. Die Mitgliederversammlung kann auf begründeten Antrag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Freimitgliedschaften können vom Vorstand an Einzelpersonen oder Verbänden verliehen werden – z.B. an Studenten oder Pensionäre.

Mitglieder werden nach schriftlicher Anmeldung durch Beschluss des Vorstandsausschusses aufgenommen.

Art. 5

Austritt, Der Austritt aus dem Verband kann nur auf Jahresende erklärt werden
Ausschluss und ist der Geschäftsstelle drei Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.

Vorstandsmitglieder und leitende Organe des Verbandes können von ihrer Funktion nur auf den jeweiligen Termin der Mitgliederversammlung zurücktreten.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder aus dem Verband auszuschliessen, welche ihre Mitgliedspflichten verletzen oder sonstwie sich der Mitgliedschaft unwürdig erweisen. Gegen einen solchen

Entscheid kann Berufung an der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Art. 6

Beiträge Der Jahresbeitrag für Einzel- und Kollektivmitglieder wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung des SVMT von Jahr zu Jahr auf Antrag des Vorstandes neu festgesetzt.

3. **Organisation**

Art. 7

Organe Die Organe des SVMT sind :

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Kontrollstelle

3a **Mitgliederversammlung**

Art. 8

Einberufung Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal im zweiten Quartal

zusammen zur Erledigung und Genehmigung der Verbandsgeschäfte. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand auf Bedarf einberufen oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder durch schriftliches Begehren verlangt wird.

Die Mitglieder werden spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden schriftlich eingeladen.

Art. 9

Anträge Alle Anträge, Wahlvorschläge, Berichte usw., welche zur Beschlussfassung an die Mitglieder gelangen, müssen vom Vorstand vorberaten und begutachtet werden.

Anträge von Verbandsmitgliedern an die ordentliche Mitgliederversammlung, die der Abstimmung bedürfen, sind mindestens bis 1. März dem Vorstand schriftlich begründet einzureichen. Beschlüsse können nur über Anträge gefasst werden, welche auf der Traktandenliste enthalten sind.

Art. 10

Befugnisse Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und besitzt folgende Befugnisse :

- Annahme und Änderung der Statuten
- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahl des/der Präsidenten/Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle, der Ehrenmitglieder
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder
- Entscheid über Rekurse betreffend Ausschluss von Mitgliedern, der Ausschluss von Mitgliedern durch die Mitgliederversammlung ist endgültig
- Auflösung des Vereins

Art. 11

Beschluss- Jede statutenmässig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

fähigkeit Beschlüsse sind bei einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig.

Jedes Einzel- oder Kollektivmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Präsident/in. Vorbehalten sind Einschränkungen gemäss Art. 12. Wenn die Mitgliederversammlung nicht anders beschliesst, findet offene Abstimmung statt.

Art. 12

Qualifizierte Mehrheit Zur Beschlussfassung über Statutenänderungen sind mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen notwendig.

Ein Beschluss über die Auflösung des Verbandes erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitgliedern, wenn aus diesem Grunde die Versammlung nicht beschlussfähig ist, so muss binnen Monatsfrist eine zweite Versammlung abgehalten werden, die mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen entscheidet.

3b *Vorstand*

Art. 13

Aufgabe und Mitgliederversammlung auf Zur Bersorgung der Verbandsgeschäfte wählt die Mitgliederversammlung auf
Amts-dauer die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand. Dieser besteht aus dem Präsidenten-

ten und bis zu 20 Mitgliedern aus verschiedenen Zweigen der Wissenschaft und Technologie. Die Amtszeit soll auf min. 2 bis max. 5 ununterbrochene Wahlperioden beschränkt sein. Der Vorstand organisiert sich selbst.

Der/die Präsident/in vertritt den Verband nach innen und aussen. Der/die Präsident/in ruft den Vorstand nach Bedürfnis zusammen und führt den Vorsitz.

Der Vorstand besorgt die Leitung und Verwaltung der Geschäfte im Sinne der Statuten. Er verfügt über die Mittel des Verbandes im Rahmen des Budgets.

Er bestimmt Ausschüsse, Kommissionen und Fachgruppen und legt deren Einsatz fest. Sämtliche Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Der Vorstand regelt die Aufgaben der Geschäftsstelle, die mit einer anderen Organisation verbunden sein kann.

Art. 14

Andere Or- Das Verhältnis des SVMT zu anderen Organisationen wird von Fall zu Fall
ganisationen durch besondere Vereinbarungen festgelegt.

3c *Geschäftsstelle*

Art. 15

Aufgaben Die Geschäftsstelle besorgt unter der Leitung des/der Präsidenten/Präsidentin die allgemeine Geschäftsführung des SVMT nach Weisung des Vorstandes. Sie kann bei einer anderen Organisation untergebracht sein.

3d *Kontrollstelle*

Art. 16

**Wahl und Rech-
Aufgabe
Ende
Mitglieder-** Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren oder eine Kontrollstelle. Die Jahresrechnung ist auf des Geschäftsjahres zur prüfen und zu Handen der ordentlichen versammlung muss Bericht und Antrag gestellt werden.

Art. 17
Eine per-
sönliche Haftung der Mitglieder des SVMT ist ausgeschlossen.

Art. 18

**Geschäfts-
jahr** Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

4. Statutenrevision

Art. 19
Die Revision der Statuten kann vom Vorstand oder durch schriftliche Eingabe von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitgliedern an den Vorstand vorgeschlagen werden. Die Änderungsanträge werden im Vorstand der Generalversammlung mit einem Zustimmungs- oder Ablehnungsantrag unterbreitet. Die Änderungsvorschläge müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden.

5. Auflösung

Art. 20

Beschluss Die Auflösung des Verbandes kann vom Vorstand oder durch schriftliche Eingabe von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitgliedern an den Vorstand zuhanden einer Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden. Der Antrag auf Auflösung des Verbandes muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugestellt werden.

Art. 21

Akten und Vermögen Im Falle der Auflösung sollen die wichtigsten Akten des Verbandes zwecks Aufbewahrung der EMPA übergeben werden.

Ein nach Erledigung sämtlicher Verpflichtungen vorhandenes Verbandsvermögen soll während längstens zehn Jahren von der EMPA verwaltet und zur Verfügung eines neuen Verbandes mit gleichartigen Zielen gehalten werden. Nachher wird es durch die SATW in einen oder mehrere zu bestimmende Fonds für Forschung angelegt.

Art. 22

Inkrafttreten Die vorliegenden Statuten treten mit dem 22. Juli 2003¹ in Kraft und ersetzen diejenigen vom 19. Mai 1995

Die Präsidentin des SVMT
Dr. M. Hofmann

Die Geschäftsführerin des SVMT
Petra Passuello

¹ Angenommen per Zirkularbeschluss mit Brief vom 22. Juli 2003, vorgeschlagen an der Mitgliederversammlung vom 4. Juni 2003